
STATUT
des
OBERÖSTERREICHISCHEN HANDBALLVERBANDES
(OÖHV-Statut)

ZVR-Zahl: 11383321

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Rechte des OÖHV
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Rechte der Mitglieder
- § 9 Austritt
- § 10 Ausschluss
- § 11 Organe des OÖHV
- § 12 Verbandstag
- § 13 Vereinsvertretersitzung
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstands
- § 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Schiedsgericht
- § 20 Sekretariat
- § 21 Auflösung des Verbands

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Schriftstücken des OÖHV (des Vorstands und aller Referenten) auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z.B. Spieler und Spielerinnen verzichtet. Im Sinne des Gleichberechtigungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechterspezifisch zu betrachten, sondern schließen beide Formen gleichermaßen ein.

Präambel

Der Oberösterreichische Handballverband (OÖHV) ist die Vereinigung und Vertretung aller in Oberösterreich den Handballsport betreibenden Vereine. Er wurde im Jahre 1946 als partei- und dachverbandsunabhängige Fachorganisation des oberösterreichischen Handballsports, dessen nationale und internationale Entwicklung und Geschichte im Jahre 1925 in Wien begonnen hat, gegründet.

Im Wege seiner Mitgliedschaft in der Bundessportorganisation, in der Landessportorganisation Oberösterreich und im Österreichischen Handballbund (ÖHB) trägt der OÖHV gemeinsam mit seinen Gliederungen, Gremien und Vereinen sowie in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Landes- und Fachverbänden die Verantwortung für die sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung des Handballsports und der mit ihm verbundenen Menschen.

Insbesondere bei der perspektivischen Planung, der spiel- und verwaltungstechnischen Organisation und der ehrenamtlichen Abwicklung seiner Aufgaben richtet sich der OÖHV an den folgenden Zielen und Leitlinien aus:

Der OÖHV will ein Verband sein, der

- 1. Handballsport für alle anbietet;**
- 2. soziale Verantwortung übernimmt;**
- 3. die Jugendarbeit als die wichtigste Aufgabe des Verbands und seiner Vereine betrachtet;**
- 4. Pioniergeist zu einer seiner wesentlichen Maximen erhebt;**
- 5. sich für Solidarität durch eine offensive und tolerante Lebensweise sowie durch soziales und jugendbetontes Engagement einsetzt;**
- 6. eine körperlich und finanziell gesunde Professionalität anstrebt;**
- 7. neue Medien sinnvoll in seine Arbeit einbindet und**
- 8. beständige Reformbereitschaft zeigt.**

Alle Ämter und Funktionen sind Frauen und Männern, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Staat Österreich bekennen, in gleicher Weise zugänglich. Der OÖHV ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt sämtliche unzulässigen Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der OÖHV das nachfolgende Statut.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verband führt den Namen „Oberösterreichischer Handballverband“, kurz: OÖHV. Er hat seinen Sitz in Linz, erstreckt seine Tätigkeit primär auf das Bundesland Oberösterreich und ist der nach dem Öö. Sportgesetz (LGBl. Nr. 93/1997 i.d.g.F.) bestätigte Landesfachverband für die anerkannte Sportart "Handball" i.S.d. Sportartenverordnung (LGBl. Nr. 28/1999 i.d.g.F.). Der OÖHV ist Mitglied des Österreichischen Handballbunds, kurz: ÖHB.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Ideeller Zweck des OÖHV ist die Weiterentwicklung, Förderung und Betreuung des Handballsportes in Oberösterreich. Der OÖHV bildet die Gemeinschaft aller oberösterreichischen Vereine zur Pflege des Handballsportes und ist für die Regelung und Durchführung aller damit verbundenen Angelegenheiten zuständig. Die Erfüllung dieser Aufgaben hat unter Beachtung aller Bestimmungen und Beschlüsse der Organe des ÖHB sowie der Europäischen Handball Föderation (EHF) und der Internationalen Handball Föderation (IHF), unter Ausschluss aller weltanschaulichen, religiösen und politischen Bestrebungen sowie der Einhaltung der jeweils gültigen Anti-Dopinggesetze, zu erfolgen.
- (2) Der OÖHV ist ein Verband im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F. Er ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (im Folgenden: BAO) tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Eine gewinnbezogene Ausschüttung des Verbandsvermögens ist ausgeschlossen.
- (3) Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Als ideelle Mittel kommen in Betracht:
 - a) Pflege des Handballsports für alle Altersstufen
 - b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich
 - c) Veranstaltung und Beschickung regionaler, nationaler und internationaler sportlicher

Aktivitäten

- d) Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträge, Kurse
 - e) Betrieb einer Homepage, Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern
 - f) Durchführung, Anregung und Unterstützung von dem Verbandszweck dienenden Aktionen
- (2) Als finanzielle Mittel kommen in Betracht:
- a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Verbandsgebühren
 - b) Einhebung von Spielerpassgebühren und Geldstrafen
 - c) Trainings-, Kurs-, Camp-, Lehrgangs- sowie Ausbildungs- und sonstige Aktivitätsbeiträge
 - d) Einnahmen aus der Herausgabe von Publikationen inkl. Homepage
 - e) Erträge aus Verbandsveranstaltungen und vereinseigenen Unternehmen, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen
 - f) Subventionen, Förderungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - g) Einrichtung von Warenabgabestellen
 - h) Sponsorbeiträge aus Werbetätigkeit des Verbands bzw. seiner Mitglieder
 - i) Einnahmen aus Vermietung von Werbeflächen einschließlich Boden- und Bandenwerbung
 - j) Zufallsgewinne aus sportlichen Veranstaltungen
 - k) Der OÖHV kann zur Erfüllung des Zweckes und der Vermarktung des Handballsports auch Gesellschafter oder Beteiligter an einer anderen Körperschaft sein.
 - l) Abhaltung eines Flohmarktes
 - m) Erträge aus Veranstaltungen, Merchandising und Vermarktungsrecht
 - n) Erträge aus Vermögensverwaltung (Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, insbesondere Erträge aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften)

§ 4 Rechte des OÖHV

Der OÖHV besitzt grundsätzlich alle aus seiner Tätigkeit entspringenden Rechte, insbesondere die uneingeschränkten Vermarktungs- und Übertragungsrechte aus den Veranstaltungen und Bewerben des OÖHV. Im konkreten Einzelfall kann jedoch mit den jeweils beteiligten Vereinen im Vorhinein eine davon abweichende Regelung über die Aufteilung der aus diesen Rechten resultierenden Erträge oder Verbindlichkeiten vereinbart werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in
- a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Außerordentliche Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Vereine, die ihren Sitz in Oberösterreich haben und sich aktiv am Verbandsgeschehen beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sein
 - a) Vereine, die sich nicht aktiv am Verbandsgeschehen beteiligen, oder die sich aktiv am Verbandsgeschehen beteiligen, aber ihren Sitz nicht in Oberösterreich haben;
 - b) Schulen und
 - c) natürliche oder juristische Personen, die die Verbandstätigkeit ausschließlich finanziell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, denen vom Verbandstag über Antrag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird. Diese können auch mit einer Ehrenfunktion ausgestattet werden.
- (5) Vereine benachbarter Verbände, deren Mannschaften am Spielbetrieb im Bereich des OÖHV teilnehmen, anerkennen damit auch für ihre Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des OÖHV und des ÖHB.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt auf Grund eines an den Vorstand gerichteten, statutenmäßig gefertigten schriftlichen Ansuchens des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft zum OÖHV verpflichtet zur Anerkennung und Beachtung aller Bestimmungen des ÖHB und des OÖHV sowie der von deren Organen statutenmäßig gefassten Beschlüsse und zur Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren und allfälliger rechtskräftiger Geldstrafen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Verbands schaden könnte.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf – nur durch allfällige Disziplinarmaßnahmen der zuständigen Organe eingeschränkten – Sportverkehr mit allen den Mitgliedsverbänden des ÖHB angegliederten Vereinen.
- (2) Alle Vertreter der ordentlichen Mitglieder haben unter Berücksichtigung der in diesem Statut festgehaltenen Richtlinien das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht beim Verbandstag und in den Vereinsvertretersitzungen. Passiv wahlberechtigt ist jede natürliche, eigenberechtigte

Person.

- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Wege des OÖHV Anträge an den Bundestag des ÖHB zu stellen, sofern diese von der Mehrheit der dem OÖHV angeschlossenen Vereine unterfertigt sind. Der Vorstand des OÖHV ist verpflichtet, solche Anträge rechtzeitig beim ÖHB einzubringen und diese beim Bundestag auch inhaltlich zu unterstützen.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem OÖHV ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes jeweils bis zum 31. März eines laufenden Kalenderjahres bekannt zu geben. Der Austritt kann nur mit dem Datum des dem Saisonende folgenden Tages, normalerweise 1. Juli, des Spieljahres erfolgen. Wenn ein Antrag verspätet eingebracht wurde, wird der Austritt erst mit Saisonendedatum des nächsten Spieljahres wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austritts.
- (2) Ein ausgetretener Verein ist nach seinem Ausscheiden auch weiterhin zur Leistung der während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem ÖHB, dem OÖHV oder dessen Mitgliedern verhalten.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:
 - a) wiederholter schwerwiegender Verletzungen der Statuten des ÖHB bzw. des OÖHV oder darauf gegründeter zwingender Verbandsvorschriften anderer Organe;
 - b) Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Handballsports oder des ÖHB bzw. des OÖHV in der Öffentlichkeit zu schädigen;
 - c) Nichtbezahlung vorgeschriebener Gebühren oder sonstiger Leistungen, wenn diese trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. sonstiger Gebühren im Rückstand sind. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bzw. sonstiger Gebühren bleiben davon unberührt;
 - d) absichtlich falscher Angaben auf der Beitrittserklärung anlässlich der Aufnahme sowie bei späteren Meldungen – insbesondere in Bezug auf die Personaldaten von Spielern oder Funktionären – an den OÖHV.

Ein Ausschluss enthebt das betroffene Mitglied nicht von den während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem ÖHB, dem OÖHV oder dessen Mitgliedern.

- (2) Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen und schriftlich begründet werden.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstands ist eine Berufung innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung zulässig; diese ist beim Präsidenten des OÖHV einzubringen.

Über die Berufung entscheidet die nächste Vereinsvertretersitzung endgültig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstands vom Verbandstag aberkannt werden.

§ 11 Organe des OÖHV

- (1) Die Aufgaben des OÖHV werden von folgenden Organen besorgt:

- a) Verbandstag
- b) Vereinsvertretersitzung
- c) Vorstand
- d) Präsident
- e) Ausschüsse (Kommissionen) des Vorstands
- f) Rechnungsprüfer
- g) Schiedsgericht

- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang in diesen Organen wird in einer vom Vorstand zu erlassender Geschäftsordnung geregelt. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dürfen dem OÖHV-Statut nicht widersprechen. Zu ihrer Beschlussfassung und Abänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der im Vorstand stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Verbandstag

- (1) Dem Verbandstag sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b) Bestellung (Wahl) und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e)
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des OÖHV und Bestellung eines Liquidators;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- (2) Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt.

- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag hat stattzufinden:

- a) auf Antrag des ordentlichen Verbandstags;
- b) auf Antrag des Vorstands;
- c) auf einstimmigen Antrag der Rechnungsprüfer oder
- d) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder; ein derartiger Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand einzubringen.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist weiters einzuberufen, wenn im Laufe der Funktionsperiode der Präsident oder mehr als die Hälfte der vom letzten Verbandstag gewählten Mitglieder des Vorstands ihre Funktion niedergelegt haben. In diesem Fall hat der außerordentliche Verbandstag binnen 8 Wochen ab Antragstellung bzw. Funktionsniederlegung stattzufinden.

- (4) Sowohl zum ordentlichen als auch zum außerordentlichen Verbandstag sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den Präsidenten einzuladen.
- (5) Den Vorsitz beim Verbandstag führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern und den übrigen Organen des OÖHV gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen ein solcher auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Alfälliges“ ist keine Beschlussfassung zulässig.
- (8) Beim Verbandstag sind nur jene ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die alle aushaftenden Zahlungen bis zum Beginn des Verbandstags nachweislich beglichen haben. Jedem ordentlichen Mitglied kommt eine Grundstimme und für jede an der laufenden Meisterschaft teilnehmende Mannschaft (ausgenommen jene in den Altersklassen U 10 und darunter) eine Zusatzstimme zu; bei Spielgemeinschaften müssen sich die beteiligten Vereine bis zum Beginn des Verbandstags darauf einigen, wem die Zusatzstimme(n) zukommen soll(en). Das Stimmrecht ist durch die Entsendung von volljährigen Delegierten auszuüben, wobei ein Delegierter auch mehrere Stimmen ein und desselben Mitglieds in sich vereinen kann. Die Stimmberechtigung ist durch den Mitgliedsverein schriftlich und statutengemäß gefertigt zu beglaubigen und vom Delegierten spätestens bis zur Abstimmung vorzuweisen.
- (9) Dem Präsidenten und den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands kommt – ausgenommen insoweit, als ein Beschluss zu fassen ist, mit dem über ihre eigene Verantwortlichkeit abgesprochen werden soll - jeweils eine Stimme zu. Die übrigen Organe des Verbands sowie außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (10) Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der Verbandstag ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Wahlen und Beschlussfassungen beim Verbandstag kommen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustande. Beschlüsse, mit denen das Statut des OÖHV geändert oder der OÖHV aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Zur Vorbereitung der Wahl der Verbandsorgane wird vom Vorstand ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss bestellt. Diesem obliegt die Behandlung der fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge. Wenn keine Wahlvorschläge eingebracht wurden, hat der Wahlausschuss einen solchen zu erstellen, der vom Verbandstag zu behandeln ist. Die Wahl wird vom Vorsitzenden, der von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu wählen ist, geleitet;

dieser hat das Ergebnis unverzüglich nach der Wahl bekannt zu geben.

- (13) Wahlen und Stimmabgaben erfolgen grundsätzlich offen; über entsprechenden Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (14) Über Beschlüsse und Beratungen des Verbandstags ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen allen Mitgliedern zu übermitteln und gilt als genehmigt, wenn binnen weiterer vier Wochen kein Einspruch erhoben wird. Wird von einem Mitglied Einspruch erhoben, entscheidet über die Genehmigung der nächste Verbandstag.
- (15) Der Verbandstag ist grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Beschluss des Verbandstags ausgeschlossen wird.

§ 13 Vereinsvertretersitzung

- (1) Der Vereinsvertretersitzung kommen folgende Aufgaben zu:
 - a) Erlassung, Abänderung und Aufhebung von Vorschriften – ausgenommen das Statut des OÖHV – betreffend Bestimmungen über die Durchführung und Überwachung von Landesbewerben und Bewerben zwischen zwei oder mehreren Vereinen;
 - b) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Festsetzung der Höhe des von den Vereinen jährlich zu entrichtenden Verbandsbeitrags.
- (2) Die Vereinsvertretersitzung besteht aus
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands und
 - b) je einem Vertreter der Mitgliedsvereine.
- (3) Die Vereinsvertretersitzung ist vom Vorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Die Vereinsvertretersitzung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit gibt — wenn dieser anwesend ist — die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Vereinsvertretersitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) stimmberechtigten Mitgliedern:
 - 1. dem Präsidenten
 - 2. dem Ersten und Zweiten Vizepräsidenten
 - 3. dem Finanzreferenten
 - 4. dem Schriftführer
 - 5. dem Leiter der Technischen Kommission
 - b) Mitgliedern mit beratender Stimme:

1. den Vorsitzenden von Ausschüssen (§ 17)
 2. dem bestellten Verbandssekretär
 3. den Stellvertretern des Finanzreferenten, des Schriftführers und des Leiters der Technischen Kommission
- (2) Die Funktionsdauer des beim Verbandstag gewählten Vorstands beträgt drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine – auch mehrmalige – Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig.
- (3) Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds – ausgenommen des Präsidenten – die Möglichkeit, an dessen Stelle ein neues Mitglied zu kooptieren. Scheidet der Präsident oder mehr als die Hälfte der beim Verbandstag gewählten Vorstandmitglieder aus, so ist zwecks Neuwahl ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen.
- (4) Der Präsident führt im Vorstand den Vorsitz. Der Vorstand ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens viermal jährlich einzuberufen. Weiters ist der Vorstand vom Präsidenten binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandmitglieder schriftlich beantragt. Die Sitzungen des Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufweg derart gefasst werden, dass ein Antrag als angenommen gilt, wenn diesem nicht binnen einer Woche von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder widersprochen wird.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Enthebung oder Rücktritt. Ein Vorstandmitglied, das dreimal unentschuldigt an den Sitzungen nicht teilnimmt, kann durch den Vorstand seiner Funktion enthoben werden. Ein Vorstandmitglied kann seinen Rücktritt jederzeit schriftlich erklären; die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Verbandstag zu richten.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben den OÖHV mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters und unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten und rechtmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen.
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Voranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

- b) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- c) Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von vier Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten;
- d) Vorbereitung und Einberufung des ordentlichen und eines außerordentlichen Verbandstags sowie von Vereinsvertretersitzungen;
- e) Bildung von Ausschüssen (Kommissionen) des Vorstands und Bestellung von deren Vorsitzenden;
- f) Bestellung von Beiräten mit bloß beratender Stimme;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern in erster Instanz;
- h) Begründung, Kündigung und sonstige Beendigung von Dienstverhältnissen;
- i) in Ergänzung und Ausführung der Bestimmungen des ÖHB und des OÖHV sowie der Beschlüsse der Vereinsvertretersitzung die Erlassung von Vorschriften zur Regelung
- j) des Sportverkehrs der Mitglieder untereinander und mit allen anderen dem OÖHV bzw. dem ÖHB unterstehenden Vereinen sowie die Bestellung der dazu erforderlichen Referenten;
- k) Beziehung zu in- und ausländischen Sportbehörden, Verbänden und Vereinen.

§ 16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den OÖHV nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Unter seiner Führung werden die laufenden Geschäfte des Vorstands besorgt. Im Falle seiner Verhinderung oder des § 12 Abs. 3 wird er durch den Ersten Vizepräsidenten, im Falle von dessen Verhinderung durch den Zweiten Vizepräsidenten bzw. wenn auch dieser verhindert ist, durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Falle seiner Verhinderung. Sie können daneben auch mit bestimmten Referaten betraut werden.
- (3) Der Präsident hat das Recht, Entscheidungen oder Beschlüsse von Ausschüssen (Kommissionen), die gegen zwingende Bestimmungen des ÖHB oder des OÖHV bzw. gegen allgemeine Rechtsgrundsätze verstoßen oder dem OÖHV zum Schaden gereichen könnten, vorläufig auszusetzen und diese Angelegenheit beim nächsten Verbandstag, bei der nächsten Vereinsvertretersitzung bzw. bei der nächsten Vorstandssitzung zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Präsident unterfertigt Verträge und Dokumente allein. In vermögensrechtlichen, den Wert von 1.000,- Euro übersteigenden Angelegenheiten bedarf der Präsident im Innenverhältnis der Zustimmung des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandstages.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich des Verbandstages/Vereinsvertretersitzung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandsvermögens und die Gebarung des OÖHV verantwortlich. Er hat eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen sowie ein Anlage- und Vermögensverzeichnis zu erstellen und laufend evident zu halten. Er ist dem Präsidenten sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (7) Der Schriftführer hat für die Protokollführung beim Verbandstag, bei den Vereinsvertretersitzungen, beim Schiedsgericht und bei den Sitzungen des Vorstands zu sorgen.
- (8) Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Organe deren Stellvertreter.

§ 17 Ausschüsse

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des OÖHV und zur Unterstützung der Mitglieder des Vorstands können von diesen Ausschüssen (Kommissionen) gebildet werden. Den Mitgliedern der Ausschüsse kommt – mit Ausnahme des Leiters der Technischen Kommission oder allenfalls dessen Stellvertreters – kein Stimmrecht im Vorstand zu (§ 14 Abs. 1). Näheres über deren Einrichtung und Geschäftsführung ist in der Geschäftsordnung (§ 11 Abs. 2) zu regeln. Vorstandsmitglieder haben uneingeschränkten Zugang zu den Sitzungen dieser Ausschüsse und dürfen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Ausschussleiter sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Vorstand kann sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ermächtigen, den Verband zu vertreten.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verbandstag hat mindestens zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer zu bestellen. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen, Ausgaben und Geschäften, insbesondere zu Verträgen zwischen dem OÖHV und seinen Vorstandsmitgliedern oder anderen Organen. Sämtliche Organe haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Zutritt zu allen Sitzungen von Organen des OÖHV mit beratender Stimme.
- (2) Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Finanzreferent können im Falle ihres Ausscheidens aus dem Vorstand nicht umgehend nach Ablauf ihrer Amtszeit als

Rechnungsprüfer gewählt werden, sondern erst nach einer verstrichenen Frist von mindestens einer Funktionsperiode.

- (3) Die Rechnungsprüfer haben eine drohende Vermögensgefährdung dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen, sofort aufzuzeigen.
- (4) Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die aufgezeigten Mängel beseitigt und zweckdienliche Präventivmaßnahmen getroffen werden.
- (5) Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Prüfung. Erfolgt diese Information im Rahmen des Verbandstages, sind die Rechnungsprüfer in die Berichterstattung einzubinden.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstags zu verlangen, wenn sie feststellen, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwer wiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. In diesem Verbandstag sind von den Rechnungsprüfern die Gebarungsmängel bzw. die Bestandsgefährdung darzustellen.
- (7) Die Rechnungsprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und dürfen keine sonstigen Funktionen im OÖHV, - mit Ausnahme im Rahmen des Verbandstages - die ihrer Prüfungstätigkeit unterliegen, ausüben. Sie sind gegenüber Dritten – insbesondere verbandsfremden Personen – zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag.
- (9) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.
- (10) Die Rechnungsprüfer haben die Endabrechnung über die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands bis spätestens 14 Tage vor der Abhaltung des Verbandstags zu kontrollieren, dem Verbandstag darüber zu berichten und dem entsprechend entweder den Antrag auf Entlastung oder auf Nichtentlastung des Vorstands zu stellen.

§ 19 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet – soweit nicht durch Bestimmungen des ÖHB oder des OÖHV ausdrücklich andere Organe vorgesehen sind – ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des OÖHV zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach dem Anlassfall ein Mitglied namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 14 Tage einvernehmlich eine weitere Person zum

Vorsitzenden; im Nichteinigungsfall ist der Rechtsreferent des OÖHV der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind, soweit hier nicht zwingende gesetzliche Bestimmung entgegenstehen, außerhalb des Schiedsgerichtsverfahrens zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verhalten.
- (5) Für die Vereine ist die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig.

§ 20 Sekretariat

Die administrativen Geschäfte des OÖHV werden unter der Leitung des Präsidenten durch einen vom Vorstand zu bestellenden Sekretär besorgt. Dieser ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. Jeglicher Schriftverkehr des OÖHV ist vom Sekretär zu archivieren.

§ 21 Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des OÖHV kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, auf dem zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und Mitglieder des Verbandstags (§ 12 Abs. 8 und 9) dafür stimmen müssen.
- (2) Ein derartiger Verbandstag ist der Landessportorganisation mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, die Vertreter ohne Stimmrecht zu diesem Verbandstag entsenden kann.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks hat der Verbandstag – sofern ein Verbandsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen. Der Liquidator hat das verbleibende Vermögen ungeschmälert der Landessportorganisation Oberösterreich zu übertragen, die es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff in Oberösterreich zu verwenden hat. Dies gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und – falls Vermögen vorhanden ist – das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Liquidators binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

Beschlossen am Verbandstag des ÖHV am 09.06.2020 in Linz.

Für den Verbandstag des Oberösterreichischen Handballverbands:

Hubert Gostner eh.

Präsident

Gerald Gabl eh.

1. Vizepräsident